



**Verein Waldkinderkrippe Schaffhausen/Siblingen
Wakikri**

Statuten

Postadresse: Laetizia Giannini-Studer , Waldkinderkrippe "Wakikri", Nassacker 200 ,
8218 Osterfingen

Inhalt

1. Name und Sitz	3
2. Ziel und Zweck.....	3
3. Mitgliedschaft.....	3
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
5. Finanzen	4
6. Haftung	4
7. Vereinsorgane	4
8. Mitgliederversammlung.....	4
9. Vorstand	5
9.1. Kompetenzen.....	5
9.2. Beschlussfassung	6
10. Zeichnungsrecht	6
11. Revisionsstelle.....	6
12. Vereinsauflösung	6
13. Inkrafttreten.....	6

1. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen "Waldkinderkrippe Schaffhausen/Siblings „Wakikri" besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Art. 60 bis 79 als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Der Verein hat den Sitz in Schaffhausen.

2. Ziel und Zweck

Art. 3 Der Zweck des Vereins ist der Aufbau und die Führung einer Kinderkrippe in der Region Schaffhausen. Der Verein soll die Krippenleitung im Betrieb der Krippe insbesondere in administrativen Tätigkeiten unterstützen und beraten.

Art. 4 Der Verein bietet das Angebot einer Waldkrippe, an einem geeigneten Standort im Wald, mit ganzjährigem Krippenbetrieb an. Alternativ kann die Krippe auch in geeigneten Räumlichkeiten betrieben werden.

Art. 5 Die Betriebsführung wird an eine Krippenleitung delegiert.

3. Mitgliedschaft

Art. 6 Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen möchten.

Art. 7 Mitglieder des Vereins können werden

- Einzelmitglieder (Einzelpersonen und Familien)
- Kollektivmitglieder (öffentlich-rechtliche Körperschaften, Firmen, Vereine, Gemeinden usw.)

Art. 8 Eltern, deren Kinder in der Krippe betreut werden, sind Mitglieder des Vereines.

Art. 9 Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand in den Verein aufgenommen. Wird die Aufnahme abgelehnt, ist den Gesuchstellern ein schriftlicher Entscheid zuzustellen. Dieser Entscheid ist gerichtlich nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

Art. 10 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt das Recht, die Infrastruktur der Waldkrippe Schaffhausen zu beanspruchen.

Art. 11 Jedes Mitglied kann seinen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären.

Art. 12 Ein Mitglied, dass seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann von der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Begründung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13 Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen. Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereines einsetzen.

5. Finanzen

Art. 14 Für den Verein und den Krippenbetrieb werden je separate Rechnungen geführt. Die Führung der Rechnung des Betriebes der Krippe wird im Organisationsreglement/Kompetenzaufteilung festgelegt.

Art. 15 Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- jährliche Mitgliederbeiträge in der Höhe von [CHF 50.-] für Einzelmitglieder und [CHF 100.-] für Kollektivmitglieder
- Beiträge von Gönnern, karitativen Organisationen und Stiftungen
- Subventionen
- Schenkungen oder andere Zuwendungen

Art. 16 Zur Finanzierung des Krippenbetriebes werden von den Eltern kostendeckende Leistungen erhoben. Der Vorstand setzt die Höhe und die Zahlungsmodalitäten im Betriebsreglement fest.

Art. 17 Eine Nachschusspflicht für die Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Haftung

Art. 18 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der Vereinsorgane ist ausgeschlossen.

7. Vereinsorgane

Art. 19 Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

8. Mitgliederversammlung

Art. 20 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide.

Art. 21 Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Versammlung, sowie die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes. Ausserdem genehmigt sie das Budget für das kommende Jahr.
- Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte, insbesondere die Änderung der Statuten

Art. 22 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor Ihrer Durchführung einzureichen.

Art. 23 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

- Art. 24* An der Mitgliederversammlung haben pro Mitgliedschaft je eine Stimme:
- Einzelpersonen oder
 - Familien (unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Personen der Familie)
 - Kollektivmitglieder (unabhängig von der Anzahl der abgeordneten Vertreter des Kollektivmitgliedes)
- Art. 25* Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

9. Vorstand

- Art. 26* Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens 2 weiteren durch die Vereinsversammlung gewählten Mitgliedern. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Eine Vertretung aus der Elternschaft ist im Vorstand erwünscht. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen, vorbehalten der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
- Art. 27* Der Vorstand ist insbesondere für folgende Tätigkeiten verantwortlich
- Begleitung und Überwachung des Krippenbetriebes
 - Kommunikation und Werbung
 - Finanzen, Administration und rechtliche Fragen
 - Infrastruktur und Logistik
 - Personelle Führung des Krippenleitungsteams

9.1. Kompetenzen

- Art. 28* Dem Vorstand ist die finanzielle, personelle und administrative Führung des Vereins und des Krippenbetriebes übertragen. Im weiteren vertritt er den Verein nach Aussen. Er reglementiert den Betrieb und die Organisation der Krippe und setzt die Höhe der finanziellen Leistungen der Eltern für einen kostendeckenden Krippenbetrieb fest. Er ist für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder welche die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich anders beschlossen hat, letztinstanzlich zuständig.
- Art. 29* Die Anstellung und Entlassung sowie die Gehaltsfestlegung (im Rahmen des genehmigten Budgetpostens und der laufenden Einnahmen) des Krippenpersonals ist Sache des Vorstandes. Die Krippenleitung hat Antragsrecht.
- Art. 30* Der Vorstand kann für einzelne Aufgabenbereiche Ausschüsse bestellen und/oder Aufgaben sowie Kompetenzen an die Krippenleitung, einzelne Mitglieder oder an einen Beirat delegieren.
- Art. 31* Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand gestatten, einzelne Tätigkeiten an spezialisierte Organisationen zu übertragen, wenn dies aus wirtschaftlichen oder administrativen Gründen für den Verein vorteilhaft ist (z.B. Finanzen/Administration des Krippenbetriebes).

9.2. Beschlussfassung

Art. 32 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der/die PräsidentIn den Stichentscheid.

10. Zeichnungsrecht

Art. 33 Der Präsident und der Aktuar sind kollektiv zeichnungsberechtigt.

Art. 34 Die spezielle Unterschriftenregelung in finanziellen Angelegenheiten des Betriebes der Krippe wird im Organisationsreglement/Kompetenzaufteilung festgelegt.

11. Revisionsstelle

Art. 35 Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle kann, muss aber nicht Mitglied des Vereins sein. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 36 Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Vereins und des Krippenbetriebes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 37 Als Geschäftsjahr gilt das Schuljahr (1. August - 31. Juli).

12. Vereinsauflösung

Art. 38 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 39 Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens bei Vereinsauflösung, muss ein Beschluss mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst werden.

13. Inkrafttreten

Art. 40 Mit der Genehmigung dieser Statuten durch die Generalversammlung vom 16. Februar 2007 tritt diese in Kraft.